

Gesetzliche Rentenversicherung:

Die wichtigsten Leistungen für die Jahrgänge 1964 und jünger.

Renten wegen Alters:

| Rentenart | Anspruchsvoraussetzungen | | Hinzuverdienst (Einkommen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit) |
|---|--|---|---|
| | Wartezeit | persönliche Voraussetzungen | |
| Regelaltersrente | 5 Jahre mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> Vollendung des 67. Lebensjahres Kein vorzeitiger Rentenbezug vor dem vollendeten 67. Lebensjahr möglich (auch nicht gegen Abschlag) | <ul style="list-style-type: none"> unbeschränkt |
| Altersrente für besonders langjährig Versicherte | 45 Jahre an Pflichtbeitragszeiten wegen: <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung selbstständiger Tätigkeit geringfügiger versicherungspflichtiger Beschäftigung Bezug von Krankengeld Kindererziehung ehrenamtlicher Pflege Wehr- und Zivildienst Bundesfreiwilligendienst sowie <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigungszeiten wegen Erziehung eines Kindes geringfügige nicht versicherungspflichtige Beschäftigung (maximal 4 Monate pro Jahr, da Beitragssatz zur GRV nur 15 % – Stand 1/2021) Ersatzzeiten Neu seit 1.7.2014: <ul style="list-style-type: none"> Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosengeld* Zeiten mit freiwilligen* Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit vorliegen | <ul style="list-style-type: none"> Vollendung des 65. Lebensjahres Neu seit 1.7.2014: Für Jahrgang 1953 bis Jahrgang 1963 stufenweise Anhebung vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr Kein vorzeitiger Rentenbezug vor Erreichen der individuellen Altersgrenze möglich (auch nicht gegen Abschlag) | <ul style="list-style-type: none"> bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in Höhe von jährlich 6.300 € keine Anrechnung/darüber Anrechnung in Höhe von 40 % danach uneingeschränkt möglich |
| Altersrente für langjährig Versicherte | 35 Jahre mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Anrechnungszeiten (z.B. Ausbildungszeiten), Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege, Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> Altersgrenze vollendetes 67. Lebensjahr Vorzeitiger Rentenbezug ab dem vollendeten 63. Lebensjahr gegen Abschlag möglich | <ul style="list-style-type: none"> bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in Höhe von jährlich 6.300 € keine Anrechnung/darüber Anrechnung in Höhe von 40 % danach uneingeschränkt möglich |
| Altersrente für Schwerbehinderte | 35 Jahre mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Anrechnungszeiten (z.B. Ausbildungszeiten), Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege, Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> Altersgrenze vollendetes 65. Lebensjahr Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung Vorzeitiger Rentenbezug ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gegen Abschlag möglich | <ul style="list-style-type: none"> bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in Höhe von jährlich 6.300 € keine Anrechnung/darüber Anrechnung in Höhe von 40 % danach uneingeschränkt möglich |

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:

| Rentenart | Anspruchsvoraussetzungen | | Hinzuverdienst (Einkommen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit) |
|--|--|--|---|
| | Wartezeit | persönliche Voraussetzungen | |
| Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung | 5 Jahre mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden ▪ für Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren sind, genügt im Rahmen des für sie weiterhin gültigen Berufsschutzes ein Restleistungsvermögen bezogen auf die berufliche Tätigkeit von 3 bis unter 6 Stunden ▪ in den letzten 5 Jahren 36 Pflichtbeiträge/bei freiwillig Versicherten, die die Wartezeit von 5 Jahren zum 31.12.1983 nachweisen können, gelten Übergangsregelungen, um den Schutz im Falle der Invalidität zu wahren | <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Rahmen der verbleibenden Erwerbsfähigkeit ist eine Beschäftigung möglich |
| Rente wegen voller Erwerbsminderung | 5 Jahre* mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden ▪ in den letzten 5 Jahren 36 Pflichtbeiträge/bei freiwillig Versicherten, die die Wartezeit von 5 Jahren zum 31.12.1983 nachweisen können, gelten Übergangsregelungen, um den Schutz im Falle der Invalidität zu wahren ▪ für Selbstständige genügt, wie bei Arbeitnehmern, ein Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden. Die selbstständige Tätigkeit muss dabei nicht aufgegeben werden | <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis jährlich 6.300 € keine Anrechnung/darüber Anrechnung in Höhe von 40 % |

* In Sonderfällen, z.B. bei Arbeitsunfällen, reichen weniger als 5 Jahre

Renten wegen Todes:

| Rentenart | Anspruchsvoraussetzungen | | Hinzuverdienst |
|-----------------------------------|--|--|--|
| | Wartezeit | persönliche Voraussetzungen | |
| Große Witwen-/Witwerrente | 5 Jahre* mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod des/der Versicherten ▪ Weitere Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – Witwe/Witwer muss entweder 45 Jahre und 10 Monate alt oder – teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sein oder – mindestens ein Kind unter 18 Jahren erziehen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Witwen- bzw. Witwerrente wird, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden, eigenes Einkommen angerechnet. ▪ Die Einkommensanrechnung kann es mit sich bringen, dass Witwen- bzw. Witwerrenten gekürzt werden oder vollständig ruhen. |
| Kleine Witwen-/Witwerrente | 5 Jahre* mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod des/der Versicherten ▪ Weitere Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> – Witwe/Witwer ist noch keine 45 Jahre und 10 Monate alt und – ist weder teilweise noch voll erwerbsgemindert und – erzieht kein Kind unter 18 Jahren | <ul style="list-style-type: none"> ▪ wie bei der großen Witwen- bzw. Witwerrente |
| Halbwaisenrente | 5 Jahre* mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod des versicherten Elternteils ▪ Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr | <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum 18. Lebensjahr unbeschränkt; nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird auf die Waisenrente, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden, eigenes Einkommen der Waisen angerechnet |
| Vollwaisenrente | 5 Jahre* mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge), Ersatzzeiten, Zeiten aus dem Versorgungsausgleich | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tod des versicherten Elternteils und des anderen Elternteils ▪ Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr | <ul style="list-style-type: none"> ▪ wie bei der Halbwaisenrente |

* In Sonderfällen, z.B. bei Arbeitsunfällen, reichen weniger als 5 Jahre

Bei den Inhalten handelt es sich um vereinfachte Darstellungen sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Themen auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage (Stand 12/2020). Bestehen Ihrerseits konkrete steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen, bitten wir Sie, diese gesondert mit Ihrem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater zu besprechen.

Die KARLSRUHER ist eine Marke der Württembergische Lebensversicherung AG.